

W o c h e n b l a t t

für

Wilsdruff, Tharand, Rossen, Siebenlehn
und die Umgegenden.

A m t s b l a t t

für das Königl. Gerichtsamt Wilsdruff und den Stadtrath daselbst.

N^o

Freitag, den 5. August 1864.

31.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger: A. Lorenz.

Von dieser Zeitschrift erscheint alle Freitage eine Nummer. Der Preis für den Vierteljahrgang beträgt 10 Rgr. und ist jedesmal vor auszubezahlen. Sämmtliche Königl. Postämter nehmen Bestellungen darauf an. Anzeigen, welche im nächsten Stück erscheinen sollen, werden in Wilsdruff sowohl (in der Redaction), als auch in der Druckerei d. Bl. in Meissen bis längstens Donnerstag Vormittags 8 Uhr erbeten, Inserate nur gegen sofortige Bezahlung besorgt, etwaige Beiträge, welche der Tendenz des Blattes entsprechen, mit großem Danke angenommen, nach Befinden honorirt.

Die Redaction.

B e k a n n t m a c h u n g, die Rinderpest betreffend.

Nachdem zur amtlichen Kenntniß gekommen ist, daß in den Ländern des österreichischen Kaiserstaats, namentlich in Galizien und Ungarn, die Rinderpest mehr und mehr zum Erlöschen kommt, so erscheint es im Interesse des Viehhandels an der Zeit, an den zu Folge der Bekanntmachung vom 17. October 1863 (Ges. u. Verordn. Bl. d. k. k. S. 751 f.) dormalen noch gegen das Königreich Böhmen bestehenden Sperrmaßregeln Milderungen eintreten zu lassen. Das Ministerium des Innern verordnet daher hiermit Folgendes:

- 1) Die Bestimmung Nr. 2 der Bekanntmachung vom 17. October v. J. wird aufgehoben, und das Einbringen von Rindvieh des böhmischen Landeschlags hierdurch wieder völlig freigegeben.
- 2) Rindvieh der Steppenrassen (galizisches und ungarisches Vieh) kann von Böhmen aus eingeführt werden, wenn durch ein von dem betreffenden Gemeindevorstand amtlich ausgestelltes und bestätigtes Certificat (Viehpaß) nachgewiesen ist, daß die nach Stückzahl und sonst näher zu bezeichnenden Thiere sich mindestens bereits vier Wochen lang in Böhmen befunden haben, und wenn durch ein beigefügtes thierärztliches Zeugniß die Gesundheit der Viehstücke beglaubigt ist.
- 3) Das Einbringen von Steppenvieh aus anderen Theilen der k. k. österreichischen Staaten bleibt bis auf Weiteres noch ferner verboten.

Auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Januar 1860 wird solches zur Nachachtung bekannt gemacht.

Dresden, 25. Juli 1864.

Ministerium des Innern.

Führ. v. Beust.

U m s c h a u.

Die Wiener Verhandlungen haben ihr Ziel erreicht. Ein Präliminarfriede und ein längerer Waffenstillstand, wie es heißt auf drei Monate, ist abgeschlossen. Und zwar hat Dänemark nach den Wiener Nachrichten in die Abtretung der drei Herzogthümer, mit Ausnahme der schleswigschen Insel Arde, dagegen mit Einschluß der friesischen Inseln und der von schleswigschem Gebiet umgebenen jüt- ländischen Enclaven gewilligt, von welchen nur

die nördlichste, das Amt Ribe, bei Dänemark bleiben sollte, unter Vorbehalt einer Grenzberichtigung (d. h. wohl eines Gebietsaustausches) zum Behuf der Gewinnung einer haltbaren militärischen Grenzlinie. Das wäre denn eine vollkommen befriedigende Erledigung der Gebietsfrage. Gesichert werden freilich die dänischen Zugeständnisse erst mit dem Abschluß des definitiven Friedens und mit der Erledigung der schleswig-holsteinischen Thronfrage sein. So lange diese offen und Deutschland darin zwiespaltig bleibt, wird Dänemark die Hoffnung